

## **Reglement betreffend die Ethikkommission der Fernfachhochschule Schweiz - Reglement Ethikkommission**

vom 29. Mai 2020

Die Direktion der Fernfachhochschule Schweiz beschliesst, gestützt auf Art. 12 Abs. 2 der Stiftungsurkunde vom 19. Juni 2013

- per 1. Juni 2020 eine Ethikkommission zu bestellen sowie
- das Reglement betreffend die Ethikkommission der Fernfachhochschule Schweiz zu erlassen.

Das Reglement hält die Aufgaben dieser Kommission fest, und regelt ihre Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, ihre Zusammensetzung und ihre Arbeitsweise.

### **1. Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Ethikkommission beurteilt die ethische Unbedenklichkeit von Forschungsvorhaben an der Fernfachhochschule Schweiz, soweit von Seiten Dritter oder den Forschenden eine ethische Beurteilung der Forschungsprojekte und -publikationen verlangt wird. Ziel des Prüfverfahrens ist es, den Schutz der an Studien teilnehmenden Personen zu gewährleisten sowie eine Beurteilung der Verhältnismässigkeit zwischen den Risiken und dem Nutzen geplanter Forschungsvorhaben vorzunehmen.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Forschungsvorhaben, die gemäss dem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz HFG 810.30, Stand: 1. Januar 2020) durch die zuständige kantonale Ethikkommission beurteilt werden müssen. Allfällige Entscheide werden von der für das Projekt verantwortlichen Person der Ethikkommission zur Dokumentation übergeben.

<sup>3</sup>Die Ethikkommission entscheidet unabhängig. Die Mitglieder sind nicht weisungsgebunden.

### **2. Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup>Die Ethikkommission besteht aus einer / einem Vorsitzenden mit fundierten Kenntnissen in forschungsethischen und forschungsmethodischen Fragen. Für den Vorsitz ist eine externe Persönlichkeit zu berufen. Weitere Mitglieder sind mindestens drei, maximal fünf Mitarbeitenden mit langjähriger Forschungserfahrung in der Regel mit abgeschlossener Dissertation (nach Möglichkeit einer Vertreterin / einem Vertreter aus jedem Forschungsinstitut), mindestens einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers und mindestens einer Vertreterin / einem Vertreter der Studierenden. [*Fassung vom 04.05.2020*]

<sup>2</sup>Die / der Vorsitzende und die Mitglieder der Ethikkommission werden von der Direktion auf Antrag der Institutsleitersitzung (ILSI) bestimmt.

<sup>3</sup>Eine Amtsdauer für den Vorsitz und die Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### 3. Vorsitz

<sup>1</sup>Die / der Vorsitzende der Ethikkommission hat folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung von allfälligen Sitzungen (online, vor Ort)
- Ordnungsgemässer Ablauf des Verfahrens (auf elektronischem Weg)
- Organisation der Entscheidungsfindung
- Dokumentation sowie die Kommunikation mit dem zugeteilten Sekretariat, der Direktion und den Antragsstellenden

<sup>2</sup>Er bzw. sie informiert die Direktion einmal jährlich über die Antragstellungen und die erteilten Entscheide.

<sup>3</sup>Das Sekretariat nimmt die Anträge entgegen, überprüft deren Vollständigkeit, sendet die Akten an die Kommissionsmitglieder und teilt den Antragstellenden auf Anordnung des Vorsitzenden die Entscheidung schriftlich mit.

### 4. Antragstellung

<sup>1</sup>Die Ethikkommission befindet über Anträge von Mitarbeitenden und Dozierenden der Fernfachhochschule Schweiz. Es liegt im Ermessen der Forschungsverantwortlichen, ob sie der Ethikkommission ein Projekt zur Begutachtung unterbreiten wollen. Soweit Dritte ein Gutachten einfordern, ist es Sache der Projektverantwortlichen, ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Es können Einzelanträge oder Rahmenanträge (Methode/Technik, die ohne weitere Genehmigung in Untersuchungen angewendet werden kann) eingereicht werden. Bestehende Genehmigungen (Einzel- oder Rahmenanträge) können bei substantiellen Änderungen der Untersuchungsmethode oder bei Erweiterung auf andere Personengruppen über eine „Veränderungsgenehmigung“ auf eine oder mehrere weitere Untersuchungen ausgeweitet werden.

<sup>3</sup>Die Antragstellerin / der Antragsteller hat den Zeitraum zu benennen, für die eine Genehmigung beantragt wird.

<sup>4</sup>Anträge sind mit offiziellem Antragsformular elektronisch einzureichen. Die Anträge sind schriftlich mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen und Dokumente einzureichen. Das Antragsformular und eine Wegleitung, in der die erforderlichen Unterlagen und die notwendigen Informationen exemplarisch spezifiziert sind, werden von der Kommission bereitgestellt.

### 5. Begutachtung

<sup>1</sup>In der Regel entscheidet die Ethikkommission über einen Antrag innerhalb von 21 Tagen, nachdem die Unterlagen vollständig eingegangen sind.

<sup>2</sup>In der Regel können bereits begonnene bzw. abgeschlossene Forschungsvorhaben nicht mehr durch die Ethikkommission beurteilt werden.

<sup>3</sup>Die Ethik-Kommission dokumentiert die Forschungsanträge und die getroffenen Entscheidungen.

<sup>4</sup>Anträge der Mitglieder der Ethikkommission werden von unbeteiligten Mitgliedern der Ethik-Kommission bearbeitet. Gleichermassen hat ein Mitglied in den Ausstand zu treten, wenn sich dieses bei einem Antrag in einem Interessenskonflikt befindet.

<sup>5</sup>Die Ethikkommission kann je nach Fragestellung externe Gutachter beiziehen, ist aber nicht an deren Entscheid gebunden.

<sup>6</sup>Die Ethikkommission entscheidet im Regelfall auf dem Weg der elektronischen Aktenzirkulation. Jeder Antrag wird von mindestens vier Mitgliedern bearbeitet. Jedes Mitglied kann jederzeit eine mündliche Beratung verlangen. [Fassung vom 27.04.2020]

<sup>7</sup>Die Ethikkommission berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit insbesondere die Prinzipien folgender ethischen Standards (in ihrer jeweils gültigen Fassung):

- Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG)
- Ethical Principles of Psychologists und Code of Conduct der American Psychological Association (APA)
- Ethische Richtlinien für Psychologinnen und Psychologen der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie (SGP / SSP)
- Code of Ethics der American Sociological Association (ASA)
- Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS)
- Ethical Standards der American Educational Research Association (AERA)
- Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)

<sup>8</sup>Vor und nach erteilter Genehmigung können die Mitglieder der Ethikkommission jederzeit Einsichtnahme in sämtliche Untersuchungsmaterialien, Daten und Prozeduren verlangen.

## 6. Entscheidungen

<sup>1</sup>Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- 1) mindestens vier Mitglieder über den Antrag abgestimmt haben,
- 2) die Mehrheit der Mitglieder den Antrag befürwortet

<sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit steht der/dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

<sup>3</sup>Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg im Rahmen der Aktenzirkulation gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine Besprechung im Rahmen einer Sitzung der Kommission verlangt. Sitzungen der Kommission können auch mit einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

<sup>4</sup>Die Ethikkommission kann folgende Arten von Entscheidungen treffen:

- *Kategorie A:*  
Der Antrag wird angenommen.  
Das Forschungsvorhaben kann dann gemäss dem Forschungsplan und im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.
- *Kategorie B:*  
Der Antrag wird mit Auflagen angenommen.  
Die Erfüllung der Auflagen führt zur Annahme des Projektes. Die Erfüllung der Aufla-

gen wird von der / dem Vorsitzenden oder einer von ihr / ihm delegierten Kommissionsmitglied innerhalb von 14 Tagen überprüft, nachdem die überarbeiteten Unterlagen vollständig eingegangen sind.

- *Kategorie C:*  
Der Antrag wird abgelehnt.  
Wird ein Forschungsvorhaben als ethisch bedenklich beurteilt, ist eine einmalige Neu-einreichung möglich.
- *Kategorie D:*  
Die FFHS Ethikkommission ist für das Forschungsvorhaben nicht zuständig oder es wurde bereits von einer anderen Stelle beurteilt.  
Die Ethikkommission tritt auf den Antrag nicht ein.

## 7. Aufwandentschädigung

<sup>1</sup>Der Zeitaufwand wird den Mitgliedern der Ethikkommission durch die Departemente gutgeschrieben. Der Aufwand für nicht an der Fernfachhochschule angestellte Kommissionsmitglieder und allfällige Gutachtertätigkeiten wird durch das Rektorat vergütet.

## 8. Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Vor dem 1. Juli 2020 begonnene, noch nicht abgeschlossene Forschungsvorhaben können auch nach deren Beginn begutachtet werden.

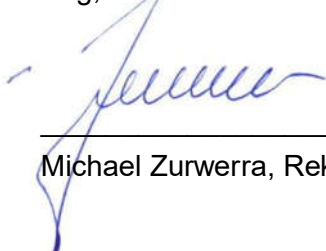
<sup>2</sup>Bis zum 31. Dezember 2020 können dringende Anträge in Absprache zwischen dem / der Vorsitzenden und der/dem Antragstellenden innerhalb einer kürzeren als der vorgesehenen Zeit beurteilt werden.

## 9. Inkraftsetzung

<sup>1</sup>Das Reglement betreffend die Ethikkommission der Fernfachhochschule Schweiz wurde an der Sitzung der Direktion vom 29. Mai 2020 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

## Fernfachhochschule Schweiz (FFHS), Brig

Brig, 29. Mai 2020



Michael Zurwerra, Rektor FFHS